



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

# Gleichschrift

Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
[office@rechnungshof.gv.at](mailto:office@rechnungshof.gv.at)

Wien, 17. November 2010  
GZ 301.782/002-5A4/10

**Budgetbegleitgesetz 2011 - 2014: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 28. Oktober 2010, GZ BMASK-40101/0014-IV/2010, erfolgte Übermittlung der im Betreff genannten Entwürfe und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen führen aus, dass die Änderungen in Art. X1 und X3 mit „*keinen relevanten Auswirkungen auf den Bundeshaushalt*“ verbunden seien und lediglich mit der Änderung in Art. X2 (im Bundesbehindertengesetz) finanzielle Auswirkungen insofern eintreten, dass durch den Entfall der bisherigen Abgeltung der Normverbrauchsabgabe in Höhe von 5 Mill. EUR „*Entlastungen in UG 21*“ eintreten, dieser Entlastung jedoch Mindereinnahmen im Bereich der Einkommensteuer in Höhe von 5 Mill. EUR infolge Erhöhung des Mobilitätsfreibetrages gegenüberstünden.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass gemäß § 14 BHG jedem Entwurf einer neuen rechtsetzenden Maßnahme von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG (Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Punkt 1.4.1 dieser Verordnung legt fest, dass in den Erläuterungen die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.



GZ 301.782/002-5A4/10

Seite 2 / 2

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass die Erläuterungen beispielsweise auf weitere mögliche geburungsrelevante Effekte der vorgeschlagenen Änderungen hinweisen (personelle Einsparungen im Bereich des Bundessozialamts; Reduktion des Verwaltungsaufwandes infolge Neuregelung des Ersatzes der Reisekosten in § 14 Abs. 8 des Artikel X1 und § 45 Abs. 3 des Artikel X2; mögliche Verringerung der dem Bundessozialämtern zur Verfügung zu stellenden Bundesmittel infolge Erhöhung der Taxe zum Ausgleichstaxfonds), auf die in den Erläuterungen nicht näher eingegangen wird.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof darauf, dass durch die Verlängerung der Übergangsfristen für die Herstellung der Barrierefreiheit bei den bestehenden Bauwerken und den öffentlichen Verkehrsmittel um vier Jahre nach Ansicht des Rechnungshofes eine zeitliche Verschiebung von Investitionen erfolgt. Auch auf damit verbundene finanzielle Auswirkungen wird in den Erläuterungen nicht eingegangen.

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher insgesamt betrachtet weder beziffert noch nachvollziehbar dargelegt sind, entsprechen die Erläuterungen nicht den Anforderungen des § 14 BHG.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: